



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

**NR\_65** JAHRGANG 48  
30. September 2019

# **W a h l a u s s c h r e i b u n g**

**für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte,  
des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education,  
des Wahlfrauengremiums  
und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte  
der Bergischen Universität Wuppertal**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Rechtsgrundlagen
2. Wahltermin
3. Wahlvorstand
4. Zusammensetzung der Gremien
5. Bildung von Wahlkreisen
6. Amtszeiten der Gremien
7. Wahlberechtigung
8. Wählerverzeichnis
9. Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl
10. Wahlsystem
11. Wahlvorschläge
12. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung
13. Wahllokale
14. Verhinderung des Wahlverfahrens
15. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

## 1. Rechtsgrundlagen

Für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte, des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education<sup>1</sup>, des Wahlfrauengremiums und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden die §§ 9 - 11, 11b, 13, 22, 28, 46a und 79 Abs. 4 des Hochschulgesetzes<sup>2</sup>, § 19 der Grundordnung<sup>3</sup> und die Wahlordnung<sup>4</sup> Anwendung.

## 2. Wahltermin

Die Neuwahl der Mitglieder aller Gruppen des Senats, der Fakultätsräte der Fakultäten 1 - 8, des Rates des Instituts für Bildungsforschung, der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und die Neuwahl der weiblichen Mitglieder aller Gruppen des Wahlfrauengremiums für die am 01.04.2020 beginnenden Amtszeiten finden in der Zeit vom 03.12.2019 bis zum 05.12.2019 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

## 3. Wahlvorstand

Die Aufgaben des Wahlvorstandes ergeben sich aus der Wahlordnung. Der Wahlvorstand bereitet die Wahlen vor, organisiert die Wahlen und überwacht ihre Durchführung. Er bedient sich hierzu der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung als Wahlbüro. Der Wahlleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil. Das Rektorat hat gem. § 7 Absatz 3 der Wahlordnung folgenden Wahlvorstand bestellt:

- Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:  
Herr Prof. Dr. rer. oec. Heinz-Reiner Treichel, IZ III;
- Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:  
Herr Uwe Günter Stadler, Universitätsbibliothek,  
Herr Dr. Peter Jonk, Uniservice Transfer (Ersatzmitglied);
- Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:  
Frau Anna Maria Konopka, Dezernat 6,  
Herr Rainer Stephan, Dezernat 6 (Ersatzmitglied);
- Aus der Gruppe der Studierenden:  
Frau Jutta Uebelmann, Fakultät 3,  
Herr René Wosiek, Fakultät 4 (Ersatzmitglied).

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird statt der Bezeichnung „Institut für Bildungsforschung in der School of Education“ nur die Bezeichnung „Institut für Bildungsforschung“ verwendet.

<sup>2</sup> Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW S. 425).

<sup>3</sup> Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16).

<sup>4</sup> Abschnitte I, II und IV der Wahlordnung für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie des Wahlfrauengremiums und der Gleichstellungsbeauftragten der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.08.2015 (Amtl. Mittlg. 87/15).

#### **4. Zusammensetzung der Gremien**

Zu wählen sind:

24 Mitglieder des Senats, davon

- 12 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 4 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 4 Studierende;

je 15 Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultäten 1 – 8, davon

- 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 3 Studierende;

7 Mitglieder des Rates des Instituts für Bildungsforschung, davon

- 4 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 1 Studierende oder Studierender;

von den weiblichen Hochschulmitgliedern 16 Mitglieder des Wahlfrauengremiums, davon

- 4 Hochschullehrerinnen,
- 4 akademische Mitarbeiterinnen,
- 4 Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
- 4 Studentinnen.

Auf Vorschlag der Studierendenschaft werden die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und eine Stellvertretung gewählt.

#### **5. Bildung von Wahlkreisen**

Bei der Wahl der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird für jede Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung ein Wahlkreis gebildet. Jede Fakultät und das Institut für Bildungsforschung werden im Senat von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vertreten. Jeweils ein Sitz der verbleibenden Sitze wird an die Fakultät mit den meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verteilt; bei gleicher Zahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entscheidet das Los. Stichtag für die Erfassung der Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist der 14.10.2019.

#### **6. Amtszeiten der Gremien**

Die Mitglieder des Senates, der Fakultätsräte, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie die Vertretung und Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden für zwei Jahre gewählt, die Mitglieder des Wahlfrauengremiums für vier Jahre.

## 7. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- Studierende.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte können nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der 14.10.2019.

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität tätig sind. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Personals umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Eine Verringerung dieser Arbeitszeit auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung bleiben außer Betracht.

Die Mitglieder aller Fakultäten nehmen ihr Wahlrecht für diejenige Fakultät (1 - 8) wahr, dem sie am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses angehören werden. Wenn Mitglieder der Universität am Tage nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Institut für Bildungsforschung angehören werden, nehmen sie ihr Wahlrecht für das Institut für Bildungsforschung wahr.

## 8. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis liegt zusammen mit der Wahlordnung nach Organisationseinheiten getrennt in der Zeit vom 24.10.2019 bis zum 07.11.2019 werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in folgenden Räumen aus:

für alle Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten der Dezernate 1 und 4) und für die Studierenden	B-08.12	Campus Griffenberg
für die Bediensteten der Dezernate 1 und 4	FD-01.01	Campus Freudenberg

zusätzlich für alle Fakultätsmitglieder bzw. Mitglieder der School of Education:		
Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften	1	Im Raum O-07.18
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	2	Im Raum S-13.22
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	3	Im Raum M-11.07
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	4	Im Raum F-10.04
Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	5	Im Raum HD-00.04a Campus Haspel

Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik	6	Im Raum FME-01.05 Campus Freudenberg
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik	7	Im Raum W.09.001
Fakultät für Design und Kunst	8	Im Raum I-13.59
School of Education	9	Im Raum FMM-02-08 Campus Freudenberg

Der Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist der 14.10.2019. Nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und am Wahltermin noch Mitglied der Universität ist, darf das Wahlrecht ausüben. Das Wählerverzeichnis wird aus der Personaldatenbank und aus der Studierendendatenbank der Universität generiert. Die Mitglieder der Universität werden gebeten, die aktuellen Angaben zur eigenen Person im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Mitglieder der Universität, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, können sich in das Wählerverzeichnis als „divers“ eintragen. Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann Einspruch erhoben werden, der dem Wahlvorstand z. H. des Wahlbüros, Abt. 3.1 der Universitätsverwaltung, Raum B-08.03 oder Raum B-08.12, bis zum 07.11.2019 bis 15.00 Uhr zugegangen sein muss.

## 9. Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl

Das Wahlrecht kann durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Unterlagen hierfür werden den Wahlberechtigten auf besonderen Antrag übersandt oder ausgehändigt. Antragsvordrucke können schriftlich oder telefonisch beim Wahlbüro (Abt. 3.1, Tel. 439-2171, -2173 oder -2830) und in den Dekanatsbüros angefordert oder bei diesen Stellen abgeholt werden. Anträge auf Zusendung der Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum 27.11.2019 - 15.00 Uhr zugegangen sein. Wahlbriefe mit der schriftlichen Stimmabgabe müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum Ende der Wahlzeit (05.12.2019 - 15.00 Uhr) vorliegen.

## 10. Wahlsystem

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Studierende bilden für die Wahl jeweils eine Gruppe. Zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören mitgliedschaftsrechtlich auch die in § 79 Absatz 4 des Hochschulgesetzes Genannten, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen (außerplanmäßige Professorinnen und Professoren). Jede Wählerin und jeder Wähler hat:

- für die Wahl des Senates eine Stimme, die er oder sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt;
- soweit sie oder er Mitglied einer Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung ist, für die Wahl des Fakultätsrates bzw. des Rates des Instituts für Bildungsforschung so viele Stimmen, wie ihrer oder seiner Gruppe bzw. ihrem oder seinem Wahlkreis Wahlmandate im Fakultätsrat bzw. im Rat des Instituts für Bildungsforschung zustehen. Es dürfen Kandidatinnen und Kandidaten aus mehreren Wahllisten angekreuzt werden. Stimmhäufung ist nicht zulässig;
- jede Wählerin für das Wahlfrauengremium hat eine Stimme;
- jede Wählerin bzw. jeder Wähler für die Vertretung und Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte hat eine Stimme.

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern einer Wahlliste und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei gleicher Höchstzahl mehrerer Wahllisten wird durch Losverfahren entschieden, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

## **11. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen beim Wahlbüro, Abt. 3.1, auf den vom Wahlvorstand vorbereiteten Vordrucken eingereicht werden. Sie können frühestens am 24.10.2019 nach der Auslage des Wählerverzeichnis vorgelegt werden und müssen dem Wahlbüro bis zum 11.11.2019 bis 15.00 Uhr zugegangen sein.

Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Den Namen und den Vornamen,
- b) die Anschrift,
- c) die Organisationseinheit oder die Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung,
- d) bei Studierenden die Matrikelnummer sowie
- e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Wahlvorschläge müssen eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl der Vorschlag gelten soll.

Es sollte eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und/oder Kandidaten benannt werden, um zu verhindern, dass

- überschüssige Sitze anderen Wahllisten derselben Gruppe zufallen (§ 5 Absatz 5 Wahlordnung),
- eine vorzeitige Nachwahl erforderlich wird (§ 21 Absatz 3 Wahlordnung),
- die Stellvertretung der gewählten Mitglieder nicht sichergestellt ist (§ 21 Absatz 5 Wahlordnung).

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden ab dem 19.11.2019 vom Wahlvorstand durch Aushang an den Stellen, an denen die Aushänge der Amtlichen Mitteilungen erfolgen, u. a. auf der Ebene B.08 als Wahllisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Wahlvorschläge für die Fakultätsräte und für den Rat des Instituts für Bildungsforschung werden nur im Bereich der jeweiligen Fakultäten bzw. im Bereich des Instituts für Bildungsforschung ausgehängt.

## **12. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung**

Die Gremien müssen gemäß § 11b des Hochschulgesetzes geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien muss demnach auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Auf eine geschlechterparitätische Ausgestaltung der Wahllisten hat die Listenführerin oder der Listenführer hinzuwirken.

Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschul-

Lehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen zur geschlechtsparitätischen Besetzung der Gremien werden vom Wahlbüro aktenkundig gemacht. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorates, des Senates und des Fakultätsrates nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

### 13. Wahllokale

Für die Wahlen stehen folgende Wahllokale zur Verfügung:

Wahl-lokal I	Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften (1), Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (2), Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (3), Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (4), Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik (7), Fakultät für Design und Kunst (8), und für die Wahlberechtigten der Hochschulverwaltung sowie der Zentralen Betriebseinheiten (außer den Dezernaten 1 und 4)	B-06.01	Vortrags- und Konferenz- raum
Wahl-lokal II	Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medien- technik (6), Institut für Bildungsforschung und für die Wahlberechtigten der Dezernate 1 und 4	FME 01.04	Campus Freuden- berg
Wahl-lokal III	Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (5)	HD- EG	Campus Haspel

Jede Wählerin und jeder Wähler muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit sie bzw. er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfern persönlich bekannt ist.

### 14. Verhinderung des Wahlverfahrens

Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 20 Absatz 5 der Wahlordnung wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen gemäß §§ 9 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Wahlordnung können hierbei angemessen abgekürzt werden, auch wenn Urnenwahl stattfindet.

## **15. Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird am 06.12.2019 im Intranet der Bergischen Universität Wuppertal und als Aushang bekannt gegeben.

Wuppertal, den 30. September 2019

Für den Wahlvorstand  
Der Vorsitzende

Der Wahlleiter

gez. Prof. Dr. Heinz-Reiner Treichel

gez. Karl Golla